

Bebauungsplan 129 (PV-Anlage Unterossenbach)



VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE (STAND: September 2024):

© Geobasisdaten
Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2024) / Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
Lagebezugssystem: ETRS89 / UTM - Meridianstreifensystem: UTM-Zone 32

VERFAHREN

- Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom _____ aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ gez. _____ Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB aufgrund des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am _____ gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ gez. _____ Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB zu einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden. Sie sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom _____ von der Offenlegung benachrichtigt worden.
Kürten, den _____ gez. _____ Bürgermeister
- Der Rat der Gemeinde Kürten hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1997 (GV NW S.66) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am _____ als Satzung beschlossen.
Kürten, den _____ gez. _____ Bürgermeister
- Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.
Kürten, den _____ gez. _____ Bürgermeister
- Die Höhe der Einfriedung darf inkl. Übersteigschutz max. 2,50 m betragen, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante.

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
SO Freiflächen-Photovoltaikanlage
 - Das Sondergebiet (SO) dient der Unterbringung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.
 - Im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig. Die Errichtung von Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen (Batteriespeicheranlagen, Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Lagercontainer, Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze, Wartungs- und Aufbauflächen und Einfriedungen, Kameramasten und Anlagen der Videoüberwachung, etc.) ist zulässig.
 - Weiterhin sind Pflegemaßnahmen in Form von Mahd oder Schafbeweidung zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a BauGB)
 - Die Grundflächenzahl wird mit 0,9 festgesetzt.
 - Eine Überbauung von Grundstücksflächen für Gebäude oder gebäudeähnliche bauliche Anlagen für die notwendige technische darf maximal in einem Umfang von 500 m² stattfinden.
 - Die Anlagenhöhe der Freiflächenphotovoltaikanlage gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,50 m betragen. Bezugshöhe ist die natürliche Geländeoberfläche.
 - Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der in 2.3 festgesetzten maximalen Höhe zulässig.
 - Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss durchschnittlich 80 cm betragen.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Einfriedungen, Anlagen für den Brandschutz, Wege, Kabel und Überwachungseinrichtungen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen (M1)

Die Fläche „M1“ innerhalb des Sondergebietes (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und Plangebietsrand) ist, sofern nicht für die Instandhaltung erforderlich, nach Abschluss der Bauarbeiten als artenreiche Mähwiese zu extensivieren. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

 - Aussaat einer geeigneten Regiomischung für Grünlandflächen
 - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 - Verzicht auf chemisch-synthetische N-Düngung und Gülle
 - erste Mahd erst nach dem 15.06. eines Jahres. Später im Jahr ist eine zweite Mahd oder eine Schafbeweidung möglich.
 - Verzicht auf Pflegeumbruch und Nachsaat
 - Flächen, die für die Instandhaltung erforderlich sind und nicht versiegelt werden müssen, wie z. B. Fahrwege, sind naturnah zu gestalten.
 - Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen.
 - Schutzmaßnahmen für Vogelarten (M2):

Baufeldvorbereitung und Baumaßnahmen sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. bis 30.09.) zulässig. Abweichung hiervon sind denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

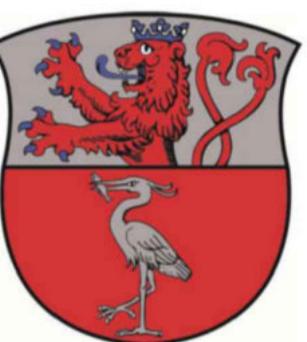
Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

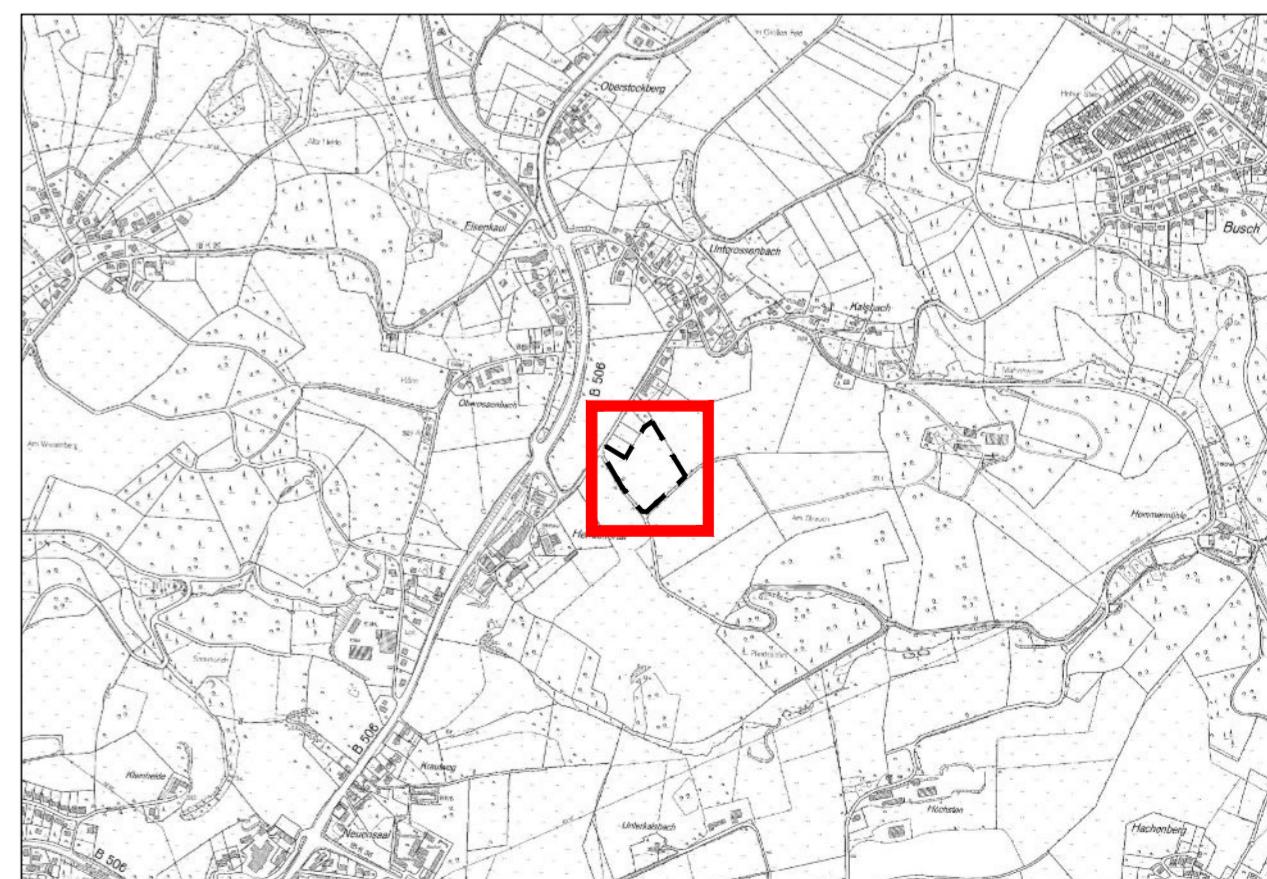
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB



Gemeinde Kürten

Bebauungsplan 129 (PV-Anlage Unterossenbach)

Maßstab 1:1.000



Übersichtskarte ohne Maßstab